

NR. 1283 | 19.12.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sport & Exercise Sciences for Health &
Performance (Master of Science, M. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 19.12.2018

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sport & Exercise Sciences for Health & Performance
(Master of Science, M. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 19. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von CP
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende

II. Prüfungsbestimmungen

- § 8 Ziele, Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung
- § 9 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 10 Fristen, Versäumnisse und Rücktritt
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Anmeldung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 17 Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* (Master of Science, M. Sc.).
- (2) Der englischsprachige Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* soll die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigen. Dazu sollen sie komplexe Fragestellungen analysieren und Lösungen erarbeiten können. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium auf die Vermittlung von Kompetenzen ausgerichtet, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Ausrichtung im internationalen Raum und in englischer Sprache ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.
- (3) Der Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* umfasst sechs Module, die sowohl auf die Entwicklung allgemeiner als auch fachspezifischer Kompetenzen ausgerichtet sind. Insgesamt werden Kompetenzen für leitende Funktionen in unterschiedlichen Berufsbereichen vermittelt. Wesentliche Teile des Studiengangs umfassen Aspekte des Forschenden Lernens sowie des Lernens durch Lehren. Nach der Vermittlung vertiefter fachspezifischer Kenntnisse in den Bereichen Biomechanics, Exercise Science und Sports Medicine & Sports Nutrition erlernen die Studierenden u. a. durch eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Versuche im Feld und Labor anspruchsvolle Methoden und werden befähigt, diese selbstständig einzusetzen und weiterzuentwickeln. Ferner werden konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Erweiternde Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht, im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 5 Abs. 2 angerechnet. Die Teilnahme an einem internationalen oder nationalen sportwissenschaftlichen Kongress ist gemäß § 4 Abs. 2 verpflichtend.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller sportwissenschaftlicher Methoden erworben haben und die Fähigkeit besitzen, für konkrete, komplexe Fragestellungen eigenständige Lösungen zu entwickeln.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* wird zugelassen, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 180 CP (Credit Points) im Fach Sportwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang verfügt.
- (2) Obligatorische Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von naturwissenschaftlich-medizinischen Studien im Umfang von mindestens 9 CP.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der Regel über einen der folgenden Nachweise belegen:
 - Vermerk des B2-Sprachniveaus im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
 - Sprachtest IELTS (British Council): Score 6,5,
 - Sprachtest TOEFL (Paper-based): Score 550,
 - Sprachtest TOEFL (Computer-based): Score 213 oder
 - Sprachtest TOEFL (Internet-based): Score 80.

- (4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 9 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Zum Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* kann nicht zugelassen werden, wer bereits einen Masterstudiengang im Fach *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von CP

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Mastergrades vier Semester. Die Aufnahme des Masterstudiums ist jeweils zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Masterstudium besteht gemäß der Auflistung in Anhang 1 aus sechs Modulen im Umfang von 120 CP, davon 30 CP für die Masterarbeit im Modul 6. Im Rahmen des Moduls 4 ist die Teilnahme an einem internationalen oder nationalen sportwissenschaftlichen Kongress obligatorisch.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul soll in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Sämtliche Module sind den Anhängen 1 und 2 (Auflistung der Module und Studienverlaufsdarstellung) sowie dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. CP für die Module 1 bis 5 werden erst angerechnet, wenn die dem Modul zugehörige Modulprüfung mit einer mindestens ausreichenden Leistung bestanden ist und die gemäß dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung genannten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden bzw. die Masterarbeit im Modul 6 erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Modulnoten ergeben sich aus der jeweiligen Note der Modulprüfung.
- (4) CP entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload). Dieser umfasst den Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung (Selbststudium) sowie der Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Im Rahmen des modularisierten Lehrangebots werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:
 - „Seminare“ dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
 - „Seminare mit betreuter Lehrpraxis“ dienen der Analyse und Inszenierung von Vermittlungsprozessen sowie der praktischen Ausbildung und Erprobung der Lehrkompetenz.

- In „Praktika“ werden theoretische und methodische Grundlagen anhand angeleiteter Lösungen von komplexen Aufgaben anwendungsnah vertieft.
 - „Projektseminare“ sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform und beinhalten u. a. Eigenrealisationen. Ziel ist es, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
- (5) Die Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Abs. 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* erwerbenden 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 7 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen unter Beachtung von § 14 Abs. 2 befugt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt

werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 Abs. 2 vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gelten § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Prüfungsbestimmungen

§ 8 Ziele, Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Berufsfeld des Sports anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 gemäß Anhang 1 und der Masterarbeit in Modul 6. Jede Modulprüfung und die Masterarbeit müssen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bestanden sein. Die Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 sind unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 3 studienbegleitend zu absolvieren.
- (3) Die Modulprüfungen der Module 1 bis 5 werden in englischer, auf Antrag alternativ in deutscher Sprache absolviert. Die Masterarbeit muss gemäß § 14 Abs. 1 in englischer Sprache verfasst werden. Die Modulprüfungen 1 bis 5 werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs in seiner jeweils aktuellen Form als mündliche Prüfung, Klausur, Präsentation oder Experiment absolviert:
 - In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten sich die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer

Klausurarbeit wird nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple-Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple-Choice Aufgaben müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden (siehe auch § 15, Abs. 2 und 3).

- Eine Präsentation ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
 - Im Experiment sollen Studierende in einer begrenzten Zeit eine sportwissenschaftliche Fragestellung entwickeln, methodisch umsetzen und die Ergebnisse auswerten und präsentieren bzw. verschriftlichen. Hierdurch wird ein Nachweis darüber erbracht, dass die Inhalte des Moduls, bestehend aus einem Repertoire an Methoden- und Analysetechniken, im Rahmen einer Pilotstudie angewendet werden können. Die Umsetzung kann als Gruppenarbeit erfolgen. In diesem Fall müssen die Aufgabengebiete klar voneinander abgegrenzt und einer bzw. einem Hauptverantwortlichen zugeordnet werden. Die Leistungen werden je nach Themenschwerpunkt von einer bzw. einem der für den Studiengang hauptverantwortlichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Sportwissenschaft bewertet, welche auch Ablauf, Dauer und Beurteilungskriterien der Prüfung festlegen.
- (4) Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsumfänge und Bearbeitungszeiten wird für jede Modulprüfung nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das jeweilige Modul vorgesehenen CP festgelegt. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen werden von Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 und 2 nach den in § 15 Abs. 1 bis 3 dargelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (6) Die Bewertung einer Modulprüfung soll in einem Zeitraum von längstens sechs Wochen erfolgen.

§ 9 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen 1 bis 5 muss jeweils ein schriftlicher Zulassungsantrag an das Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gerichtet werden. Zur ersten Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wenn folgende Nachweise vorliegen:
- Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
 - eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und dass sie bzw. er sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befindet.
- (2) Zu den Modulprüfungen 1 bis 3 und 5 wird zugelassen, wer die jeweiligen Studienleistungen des Moduls durch die Erfassung der jeweils vollständigen CP im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum gemäß der Auflistung in Anhang 1

nachweisen kann.

- (3) Zur Modulprüfung 4 wird zugelassen, wer die Studienleistungen der Veranstaltungen „Lab & Field Experience“, „Applied Experimental Studies & Diagnostics“ und „Advanced Lab & Field Experience“ durch die Erfassung der jeweils vollständigen CP im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum nachweisen kann.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist verwirkt, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist gemäß § 10 Abs. 1 verloren hat.

§ 10 Fristen, Versäumnisse und Rücktritt

- (1) Die Fristen zur Einreichung der nach § 9 Abs. 1 zu stellenden Zulassungsanträge zu den Modulprüfungen 1 bis 5 werden vom Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen regelt § 9 Abs. 1 und 2.
- (2) Zulassungen zu Modulprüfungen 1 bis 5 werden sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich abgemeldet hat und alle nach § 9 Abs. 1 bzw. 2 geforderten Nachweise und Studienleistungen beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Erfolgt ein Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Die Termine der Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 sind mindestens zwei Wochen vorher vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntzugeben.
- (5) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Anmeldung nicht gemäß Abs. 2 und 3 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der

oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 13 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit bis zum Ende des vierten Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - an der RUB für den Masterstudiengang *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - einen Zulassungsantrag gemäß § 13 Abs. 3 beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gestellt hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - die Module 1 bis 5 erfolgreich absolviert und sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) abgeschlossen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 2 beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum einzureichen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind ein Exposé, eine vorläufige Gliederung und ein vorläufiges Quellenverzeichnis sowie ein positives Votum der Ethikkommission der Fakultät für Sportwissenschaft abzugeben.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (6) Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren hat.

§ 14 Anmeldung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss in englischer Sprache und sollte in der Form einer internationalen sportwissenschaftlichen Publikation verfasst werden. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 CP erworben.
- (2) Die Masterarbeit wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuerin oder einen Betreuer ausgegeben und betreut. Betreuerinnen oder Betreuer sind Prüferinnen oder Prüfer im Sinne § 7 Abs. 1 und 2. Einer der beiden Betreuenden bzw. Prüfenden muss aus dem Kreis der Habilitierten, Professorinnen und Professoren bestellt werden, die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörenden Prüfende/n ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters. Wird eine Masterarbeit durch einen nicht der Fakultät angehörenden Prüfenden betreut, so muss die/der Zweitbetreuer/in dem Personenkreis gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 angehören.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Krankheit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Werden die Krankheitsgründe anerkannt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitsdauer. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen als solche gekennzeichnet sind, nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note, die entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen ist. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 Notenstufen oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ (Note 5,0), die andere aber „ausreichend“ (Note 4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Diese prüfende Person legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten (1,0) bis (5,0) zu verwenden. Zur differenzier- ten Bewertung der Prüfungsleistungen können die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten (0,7), (4,3), (4,7), (5,3) und (5,7) sind ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prü- fung ist bestanden, wenn sie mit einer Note (4,0) oder besser, im Falle einer unbenoteten Prü- fungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

Note	Zwischenwert	Bewertungskriterium
sehr gut	(1,0), (1,3)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,7), (2,0), (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforder- ungen liegt
befriedigend	(2,7), (3,0), (3,3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen ent- spricht
ausreichend	(3,7), (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen ge- nügt
nicht bestanden	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple-Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden. Sollten auf der Basis dieser Regelung maximal 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestehen, wird die Bestehensgrenze modifiziert. In diesem Fall gilt eine Klausur noch als „bestanden“ (4,0), wenn die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten in Zahl der zutref- fend zu beantwortenden Fragen bzw. zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % unter- schritten wird.
- (3) Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note, wenn die darüber hinaus gehenden Aufgaben in folgendem Maße zutreffend beantwortet bzw. die darüber hinaus gehenden Punkte in folgendem Maße erreicht wurden:

Note	Zwischenwert	% oberhalb der Bestehensgrenze
sehr gut	(1,0)	mindestens 85 %
sehr gut	(1,3)	mindestens 75 %, aber weniger als 85 %
gut	(1,7)	mindestens 67 % aber weniger als 75 %
gut	(2,0)	mindestens 59 %, aber weniger als 67 %
gut	(2,3)	mindestens 50 %, aber weniger als 59 %
befriedigend	(2,7)	mindestens 42 %, aber weniger als 50 %
befriedigend	(3,0)	mindestens 34 %, aber weniger als 42 %
befriedigend	(3,3)	mindestens 25 %, aber weniger als 34 %
ausreichend	(3,7)	mindestens 12 %, aber weniger als 25 %
ausreichend	(4,0)	0 % oder weniger als 12 %
nicht ausreichend	(5,0)	unter der Bestehensgrenze

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice Aufgaben nach Abs. 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module 1 bis 5 und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) und die nach Maßgabe der Studienordnung vorgesehenen 120 CP erreicht sind.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus folgender Gewichtung der Modulprüfungen:
 - Modul 1: 10 %,
 - Modul 2: 10 %,
 - Modul 3: 10 %,
 - Modul 4: 20 %,
 - Modul 5: 25 %,
 - Modul 6 (Masterarbeit): 25 %.
- (7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet
 - bei einer Note bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
 - bei einer Note von 1,6 bis 2,5 „gut“,
 - bei einer Note von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,
 - bei einer Note von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“,
 - bei einer Note über 4,0 „nicht bestanden“.
- (8) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) nach Abs. 4 wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ erteilt, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (Note 1,0) bewertet wurden.

§ 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und der Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters unter Beachtung von Abs. 5 abgelegt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. In diesem Fall kann der Studiengang nicht fortgesetzt werden. Es folgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in den Modulen 1 bis 5, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine

Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 7 Absätze 1 und 2 zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Absätze 1 und 2 in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers abzunehmen.

- (4) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Masterarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung muss spätestens unter Beachtung von Abs. 5 im auf den Fehlversuch folgenden Semester erfolgen.
- (5) Die in Abs. 1 und 4 festgelegten Fristen für die Wiederholung verlängern sich
 - für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (6) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen spätestens acht Wochen nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die einzelnen Noten der prüfungsrelevanten Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Masterarbeit anzugeben.
- (2) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement, das über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert und eine ECTS-Note für die Abschlussnote ausweist, ausgehändigt. Darüber hinaus wird ein in deutscher Sprache verfasstes Transcript of Records, das alle gewählten Modulveranstaltungen und Studienleistungen aufführt, ausgegeben.
- (4) Das Zeugnis sowie die Masterurkunde werden auf Antrag auch in englischer Sprache ausgegeben.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht angerechnet.
- (6) Ist eine Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sportwissenschaft vom 25.10.2017 und 17.10.2018.

Bochum, den 19. Dezember 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

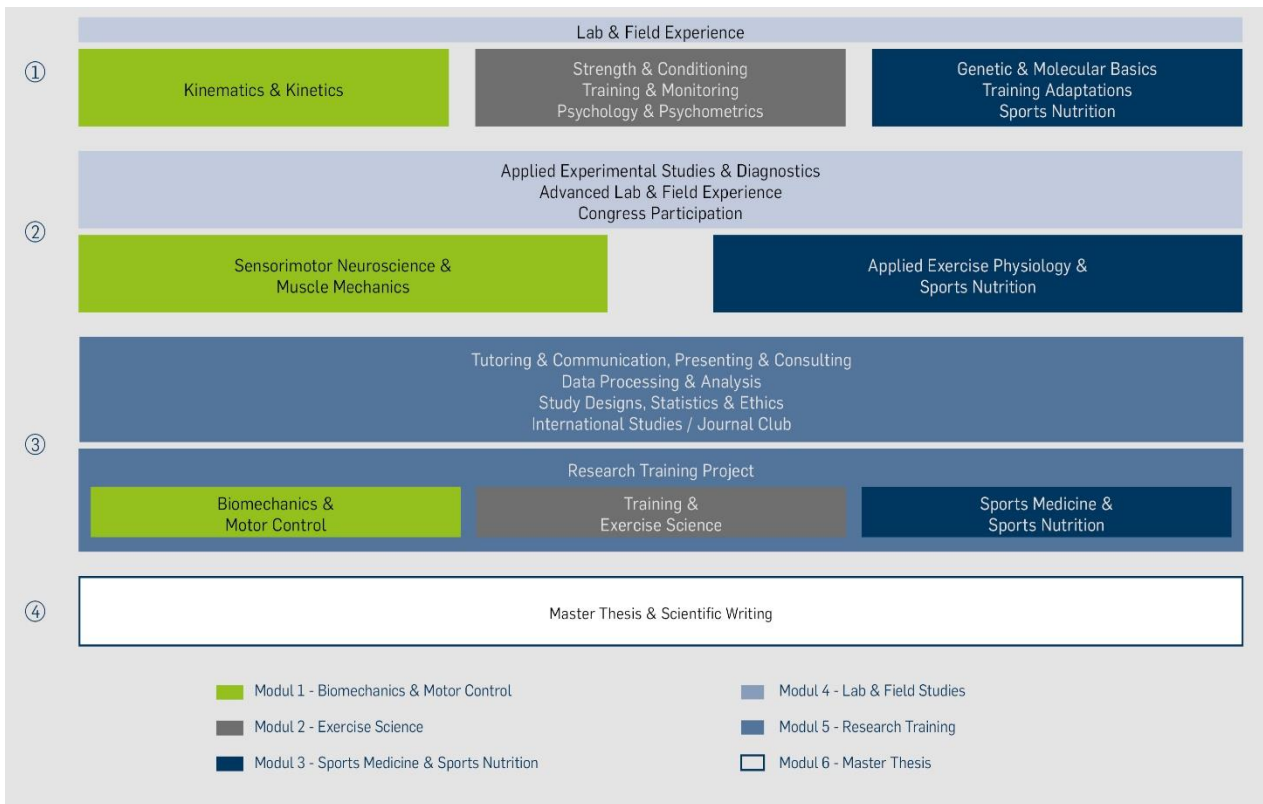
Anhang I zur PO M. Sc. *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* der RUB vom 20.12.2018

Übersicht über die Modulstruktur

Modul	Titel (Veranstaltung)	CP
I	Biomechanics & Motor Control	11
	Kinematics and Kinetics	5
	Muscle Mechanics	3
	Sensorimotor Neuroscience	3
2	Exercise Science	11
	Applied Strength & Conditioning Research	5
	Monitoring, Training Prescription & Recovery	3
	Exercise Psychology	3
3	Sports Medicine & Sports Nutrition	11
	Molecular Basics of Exercise Physiology & Training Adaptations	3
	Sports Nutrition for Health & Performance	5
	Applied Exercise Physiology & Nutrition	3
4	Lab & Field Studies	27
	Lab & Field Experience	4
	Applied Experimental Studies & Diagnostics	9
	Advanced Lab & Field Experience	12
	Congress Participation (ECSS/ISB/...)	2
5	Research Training	28
	Tutoring, Communication & Presenting	4
	Research Training Project	15
	Data Processing and Analysis	3
	International Studies / Journal Club	3
	Study Designs, Ethics & Statistics	3
6	Master Thesis	32
	Master Thesis	30
	Scientific Writing	2
	Total:	120 CP

Anhang 2 zur PO M. Sc. *Sport & Exercise Sciences for Health & Performance* der RUB vom 20.12.2018

Studienverlaufsdarstellung



① bis ④ = Fachsemester